

Papiersammlung

Diese Information richtet sich an Schulbehörden und Verantwortliche von Jugendorganisationen, die Papiersammlungen in Gemeinden durchführen. Sie soll ihnen helfen, Unfälle im Strassenverkehr zu verhüten.

Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen



Beim Papiersammeln werden seit jeher landwirtschaftliche Fahrzeuge verwendet. Das ist erlaubt, weil unentgeltliche Fahrten zu gemeinnützigen Zwecken den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind (VRV Art. 87 Abs. 3f). Personen dürfen im Nahverkehr auch auf der Ladebrücke oder der Ladung mitgeführt werden, wenn ein angemessener Schutz sichergestellt ist und die bewilligten Plätze nicht ausreichen (Art. 61 Abs.3)

Mit nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen



Seit einigen Jahren werden in verschiedenen Gemeinden vermehrt Fahrzeuge der Gemeindewerkhöfe und andere Sachtransportfahrzeuge, wie Lieferwagen, eingesetzt. Hier gilt es zu beachten, dass die Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Strassenverkehrsgesetz nicht gelten.

Es gelten folgende Vorschriften (VRV Art. 61 Abs. 1):

Bis 31.12.2007: Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen – ausgenommen Motorräder und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge – darf nur Personal zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung mitgeführt werden, auf Fahrten zwischen Betrieb und Arbeitsstelle auch weiteres Arbeitspersonal. Mitfahrende müssen auf eingerichteten Sitz- und Stehplätzen oder einer geschützten Ladefläche Platz nehmen.



Mitfahren auf der Ladung ist nicht erlaubt

Ab 1.1.2008: Auf Sachtransportfahrzeugen darf das zum Auf- und Abladen und zur Überwachung der Ladung erforderliche Personal **nur noch** auf bewilligten Stehplätzen mitfahren (entsprechender Eintrag im Fahrzeugausweis ist erforderlich).

Das Strassenverkehrsrecht geht davon aus, dass Erwachsene als Arbeitspersonal mitgeführt werden. Schulpflichtige Kinder sind in der Regel nicht in der Lage, auftretende Gefahren zu erkennen (brüske Bremsmanöver, Arbeiten, Aus- und Absteigen an stark befahrenen Strassen usw.) und angemessene Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit empfiehlt die Kantonspolizei Thurgau:

- **sämtliche Teilnehmer tragen Leuchtwesten**
- **das Mitfahren auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen restriktiv zu handhaben, da es für Personentransporte geeignetere Fahrzeuge gibt**
- **bei anderen Fahrzeugen dürfen Personen nur auf vorgesehenen Plätzen mitgeführt werden**
- **der Lenker ist für das Fahrzeug wie auch für die Ladung verantwortlich**
- **nur Fahrzeuge in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verwenden**
- **Fahrzeuglenker mit gültigem Führerausweis und mehrjähriger Fahrpraxis einteilen**
- **Einhalten der Gewichte gemäss Fahrzeugausweis (gilt auch für Papiersammlungen)**
- **Sicherung der Ladung**
- **Papierbündel sollten wenn möglich nur auf der rechten Fahrbahnseite eingesammelt werden (Routenplanung)**
- **Sicherheitsgurten tragen**
- **Geschwindigkeit anpassen**

Ihre Kantonspolizei Thurgau